

Beschlussvorlage (öffentlich) (11/653/2011)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 25.10.2011
Sachbearbeitung:	Frau Bombeck , FD Kommunalrecht, Gremiendienst

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Damnatz	14.11.2011	Entscheidung	

Beschluss gemäß § 106 NKomVG, dass der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nur die Aufgaben nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 obliegen und Bestimmung, wer die übrigen Aufgaben wahrnimmt

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, sowie die Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihre Pflichtenbelehrung obliegen.

In diesem Fall hat der Rat zu bestimmen, wer die übrigen Aufgaben (Verwaltungsaufgaben) wahrnimmt.

Nach § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG können diese 1. einem anderen Ratsmitglied, 2. der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, 3. der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters oder 4. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden, wenn die unter 1., 2. und 4. genannte Person dazu bereit ist. Andernfalls bestimmt der Rat, dass die Aufgaben der unter 3. genannten allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter übertragen werden. Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow/Dannenberg-Gesetz) können die Verwaltungsaufgaben im Einvernehmen mit der Samtgemeinde außer dem Leitungspersonal auch jeder anderen Beamtin oder jedem anderen Beamten der Samtgemeinde mit der Befähigung zum höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder einer oder einem vergleichbaren Beschäftigten der Samtgemeinde übertragen werden.

Die mit den Verwaltungsaufgaben betraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung „Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor“. Die Ernennungsurkunde bedarf der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und eines weiteren Ratsmitgliedes.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Anlagen:

-